

Im Dienstunfallrecht ist nicht das (mögliche) Vorliegen degenerativer Veränderungen, sondern allein die – zur Anerkennung als Dienstunfall führende – Kausalität zwischen dem geschilderten Unfallereignis und dem eingetretenen Körperschaden zu beweisen.

Der Beamte trägt das Feststellungsrisiko, dass die behauptete Schädigungsfolge wesentlich auf das Unfallereignis zurückzuführen ist. Hieran fehlt es bei einer Ruptur der Achillessehne, wenn deren vorherige degenerative Veränderung nicht ausgeschlossen werden kann.

VwGO § 124 Abs. 2 Nr. 1 und 2
BeamtVG § 31 Abs. 1 Satz 1

OVG NRW, Beschluss vom 7.8.2024 – 1 A 45/22 –;
I. Instanz: VG Aachen – 1 K 3239/19 –.

Der Kläger beehrte die Anerkennung eines Unfallereignisses bei einem Fußballspiel im Rahmen des Dienstsports als Dienstunfall. Das VG hatte seine Klage als unbegründet abgewiesen. Es könne nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit festgestellt werden, dass die erlittene Achillessehnenruptur ursächlich im Sinne des Dienstunfallrechts auf der Teilnahme am Dienstsport beruhe. Der von dem Kläger beschriebene Geschehensablauf sei bei regulärer gesundheitlicher Konstitution im Normalfall nicht geeignet, eine Ruptur der Achillessehne auszulösen. Eine bereits bestehende degenerative Veränderung der Achillessehne könne vorliegend nicht völlig ausgeschlossen werden. Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

(...)

Einen ursächlichen Zusammenhang zwischen der Verletzung und dem Unfallereignis (zu diesem Erfordernis a)) legt der Kläger auch im Zulassungsverfahren nicht dar (dazu b)).

a) Das Tatbestandsmerkmal „infolge des Dienstunfalles“ setzt einen Kausalzusammenhang voraus. Als Ursache im Rechtssinne sind – bezogen auf das Dienstunfallrecht der Beamten – nur solche für den eingetretenen Schaden ursächliche Bedingungen im naturwissenschaftlich-philosophischen (natürlich-logischen) Sinne anzuerkennen, die wegen ihrer besonderen Beziehung zum Erfolg nach natürlicher Betrachtungsweise an dessen Eintritt mitgewirkt haben, die also insofern als „wesentlich“ anzusehen sind (Theorie der wesentlich mitwirkenden Ursache). Dies zielt auf eine sachgerechte Risikoverteilung. Dem Dienstherrn sollen nur die spezifischen Gefahren der Beamtentätigkeit oder die nach der Lebenserfahrung auf sie zurückführbaren, für den Schaden wesentlichen Risiken aufgebürdet werden. Die Risiken, die sich aus persönlichen, von der Norm abweichenden Anlagen oder aus anderen als dienstlich gesetzten Gründen ergeben, sollen hingegen bei dem Beamten belassen werden. Dementsprechend ist der Dienstunfall dann als wesentliche Ursache im Rechtssinne anzuerkennen, wenn er bei natürlicher Betrachtungsweise entweder überragend zum Erfolg (Körperschaden) beigetragen hat oder zumindest annähernd die gleiche Bedeutung für den Eintritt des Schadens hatte wie die anderen Umstände insgesamt. Wesentliche Ursache im Dienstunfallrecht kann auch ein äußeres Ereignis sein, das ein anlagebedingtes Leiden auslöst oder (nur) beschleunigt, wenn diesem Ereignis nicht im Verhältnis zu anderen Bedingungen – zu denen auch die bei Eintritt des äußeren Ereignisses schon vorhandene Veranlagung gehört – eine derart untergeordnete Bedeutung für den Eintritt der Schadensfolge zukommt, dass diese anderen Bedingungen bei natürlicher Betrachtung allein als maßgeblich anzusehen sind. Nicht Ursachen im Rechtssinne sind demnach sog. Gelegenheitsursachen, d. h. Ursachen, bei denen zwischen dem eingetretenen Schaden und dem Dienstunfall eine rein zufällige Beziehung besteht, wenn also die krankhafte Veranlagung oder das anlagebedingte Leiden so leicht ansprechbar waren, dass es zur Auslösung akuter Erscheinungen keiner besonderen, in ihrer Eigenart unersetzlichen Einwirkungen bedurfte, sondern auch ein anderes, alltäglich vorkommendes Ereignis zum selben Erfolg geführt hätte. Eine solche untergeordnete Bedeutung wird jedenfalls auch immer dann anzunehmen sein, wenn das Ereignis „der letzte Tropfen“ war, „der das Maß

zum Überlaufen brachte bei einer Krankheit, die ohnehin ausgebrochen wäre, wenn ihre Zeit gekommen war“. Das Unfallereignis tritt dann im Verhältnis zu der schon gegebenen Bedingung (dem vorhandenen Leiden oder der Vorschädigung) derart zurück, dass die bereits gegebene Bedingung als allein maßgeblich anzusehen ist.

Vgl. BVerwG, Urteile vom 29.10.2009 – 2 C 134.07 –, juris, Rn. 26 f., vom 22.1.2009 – 2 A 3.08 –, juris, Rn. 13 f., vom 1.3.2007 – 2 A 9.04 –, juris, Rn. 8, vom 30.6.1988 – 2 C 77.86 –, juris, Rn. 17, und vom 20.4.1967 – II C 118.64 –, juris, Rn. 33; zudem Beschlüsse vom 23.10.2013 – 2 B 34.12 – juris, Rn. 6, 8, und vom 8.3.2004 – 2 B 54.03 –, juris, Rn. 7 f. m. w. N.; OVG NRW, Urteile vom 14.11.2023 – 1 A 2107/20 –, juris, Rn. 56, vom 2.7.2019 – 1 A 2356/15 –, juris, Rn. 32 f., vom 30.11.2017 – 1 A 469/15 –, juris, Rn. 57 f., vom 23.11.2015 – 1 A 857/12 –, juris, Rn. 70 f., vom 24.8.2015 – 1 A 1067/14 –, juris, Rn. 32 f., und vom 23.5.2014 – 1 A 1988/11 –, juris, Rn. 50 f., jeweils m. w. N., sowie Beschluss vom 14.3.2023 – 1 A 179/21 –, juris, Rn. 23 f.

b) Gemessen an diesen Maßstäben zeigt das Zulassungsvorbringen nicht auf, dass der Dienstunfall bei natürlicher Betrachtungsweise überragend zum Erfolg (Körperschaden) beigetragen hat oder zumindest annähernd die gleiche Bedeutung für den Eintritt des Schadens hatte wie andere Umstände insgesamt.

aa) Zu der insoweit grundlegenden Annahme des VGs (UA, S. 8), dass eine gesunde Achillessehne nur durch direkte Gewalteinwirkung von außen – wie spitze Stich- und Schnittverletzungen oder stumpfe Gewalt wie Tritte – oder durch indirekte Gewalteinwirkung in Form extremer Überdehnung reiße, wenn sich der Unfallmechanismus durch unphysiologische, unkoordinierte und unkontrollierte Belastungen auszeichne, die von dem normalen, motorisch koordinierten Bewegungsablauf, auf den die Achillessehne ausgelegt sei, abwichen, verhält sich das Zulassungsvorbringen nicht.

Entsprechendes gilt für die weitere Feststellung des VG, dass die Rechtsprechung vergleichbare Bewegungsabläufe wie den „schnellen Antritt“ aufgrund fehlender außergewöhnlicher Dynamik mit alltäglichen Körperbewegungen gleichsetze, und zwar auch dann, wenn er, wie vom Kläger beschrieben, als Start zu einem Sprint diene. Dieses Ergebnis wird im Gegenteil durch die vom Kläger ebenfalls auszugsweise

angeführte Fachliteratur bestätigt. Diese verneint bei einem schnellen Antritt im Regelfall eine unphysiologische Bewegung, da die Achillessehne hierfür gebaut und funktionell vorgesehen sei.

Vgl. Mehrtens/Valentin/Schönberger, Arbeitsunfall und Berufskrankheit, Rechtliche und medizinische Grundlagen für Gutachter, Sozialverwaltung, Berater und Gerichte, 8. Aufl. 2010, S. 401 f.

bb) Die weitergehende Argumentation des VG (UA, S. 8), dass die erforderliche Gewalteinwirkung hier offenkundig nicht vorgelegen habe, weil es an einem adäquaten Trauma fehle und dem Unfallereignis keine unphysiologische Bewegung vorangegangen sei, zieht das Zulassungsvorbringen nicht durchgreifend in Zweifel. Etwas anderes ergibt sich vor allem nicht aus der klägerischen Behauptung, die Krafteinwirkung bei dem beschriebenen „Schrappen“ – d. h. die mit dem gesamten Gewicht auf dem rechten Bein bei Aufsetzen der Ferse auf den Hallenboden ausgeführte Grätsche und die folgenden Abstoppbewegungen – hätten zu einer unphysiologischen Belastung der Sehne geführt, die sich beim folgenden schnellen Wiederantritt in dem erfolgten Sehnenabriss manifestiert habe. Hiermit behauptet der Kläger lediglich – wie schon im erstinstanzlichen Klageverfahren – das Vorliegen einer unphysiologischen Belastung der Sehne, ohne dies in der Sache näher zu begründen. Auf die Argumentation des VG (UA, S. 8 a. E.), das Aufschlagen mit der Ferse auf dem Hallenboden stelle keine direkte Gewalteinwirkung auf die Achillessehne, sondern allenfalls auf die Ferse selbst dar, geht das Zulassungsvorbringen nicht ein.

Soweit der Kläger in diesem Zusammenhang argumentiert, das Fehlen von Prellmarken, Schürf- oder Platzwunden sei nicht abwegig, da ein Aufschlag mit der Ferse auf den Hallenboden im Sinne eines Sturzes nicht behauptet worden sei und er Sportschuhe getragen habe, ergibt sich hieraus kein anderes Ergebnis. Damit legt er noch nicht dar, dass das erforderliche Trauma vorgelegen habe bzw. dem Unfallereignis eine unphysiologische Bewegung immanent gewesen sei.

Inwieweit im vorliegenden Fall eine außergewöhnliche Belastungssituation vorliegen könnte, muss im Übrigen nicht abschließend entschieden werden. Das VG hat den diesbezüglichen, ergänzenden Vortrag des Klägers, er sei vor dem schnellen Antritt bei einer Abbremsbewegung im Zuge der Ausführung einer "Grätsche" mehrfach mit

der Ferse über den Boden "geschrappt", im Sinne einer selbstständig tragenden Argumentation (vgl. UA, S. 7: „Aber auch bei Wahrunterstellung“ bzw. UA, S. 8: „Selbst bei Wahrunterstellung der Angaben des Klägers zum Unfallhergang“) schon nicht für glaubhaft gehalten. Hierzu verhält sich die Zulassungsbegründung nicht.

cc) Auch soweit der Kläger – entgegen der Annahme des VG – behauptet, es könne vorliegend nicht unterstellt werden, dass die Achillessehne bereits degenerativ verändert gewesen sei, weil auch im Operationsbericht Vorschäden der Sehne nicht beschrieben worden seien, führt dies nicht zum Erfolg des Zulassungsbegehrens. Anders als die Formulierung nahelegen möchte, hat das VG eine degenerative Vorschädigung nicht als erwiesen angenommen, sondern lediglich formuliert (vgl. UA, S. 9), dass eine degenerative Veränderung der Achillessehne vorliegend nicht völlig ausgeschlossen werden könne. Dementsprechend weist das VG abschließend (UA, S. 11) auch darauf hin, dass der Kläger sich nicht auf die „fehlende Feststellbarkeit einer Degeneration“ berufen könne, weil damit nicht zugleich – im Sinne eines Anscheinsbeweises – nachgewiesen wäre, dass der „schnelle Antritt“ – entgegen der dargestellten naturwissenschaftlichen Betrachtungsweise – mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit wesentliche Ursache für den eingetretenen Körperschaden gewesen sei.

Diese Argumentation ist zutreffend. Nicht das Vorliegen degenerativer Veränderungen, sondern allein die – vom Kläger behauptete – Kausalität zwischen dem geschilderten Unfallereignis und dem eingetretenen Körperschaden ist zu beweisen.

Alle Tatbestandsvoraussetzungen für eine Dienstunfallanerkennung bzw. die geltend gemachten Unfallfolgen müssen zur Überzeugung der Behörde und des Gerichts vorliegen. Der Beamte trägt das Feststellungsrisiko bzw. die materielle Beweislast, dass die behauptete Schädigungsfolge wesentlich auf den Dienstunfall und nicht etwa auf eine anlagebedingte Konstitution zurückzuführen ist. Ein Anspruch ist nur dann anzuerkennen, wenn der erforderliche Kausalzusammenhang zwischen dem Unfall und dem Körperschaden mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist.

– 1 A 2107/20 –, juris, Rn. 58, und vom 23.5.2014
– 1 A 1988/11 –, juris, Rn. 50 f. m. w. N.; Tegethoff,
in: Plog/Wiedow, Bundesbeamtengesetz, Stand: Ok-
tober 2023, § 35 BeamtVG Rn. 30.

Daran fehlt es vorliegend ungeachtet der Frage, ob degenerative Veränderungen vorgelegen haben. Wie das VG zutreffend ausführt (UA, S. 9), ist in Ermangelung einer außergewöhnlichen Belastungssituation lediglich von einer solchen Vorschädigung auszugehen bzw. mit anderen Worten, besteht die überwiegende Wahrscheinlichkeit dafür, dass die Ursache darin gelegen hat. Der Geschehensablauf ist nämlich – ausgehend von den überzeugenden und im Übrigen auch im Zulassungsverfahren nicht in Frage gestellten grundlegenden Annahmen (dazu b) aa)) – bei regulärer gesundheitlicher Konstitution im Normalfall nicht geeignet, eine Ruptur der Achillessehne auszulösen.

dd) Entgegen der Auffassung des Klägers ist schließlich auch keine Möglichkeit zur weiteren Aufklärung ersichtlich. Seine Annahme, eine Untersuchung der Achillessehne des linken Beines sei – ungeachtet des Abhandenkommens der bei der Operation entnommenen Gewebeprobe – weiterhin möglich und der Aufklärbarkeit des Sachverhaltes nach wie vor dienlich, überzeugt nicht. Eine Untersuchung im Zeitpunkt der erstinstanzlichen Entscheidung, d. h. etwa dreieinhalb Jahre nach dem Unfallereignis, ist offensichtlich nicht (mehr) geeignet, eine Vorschädigung bereits zum Dienstunfallzeitpunkt am 3.4.2018 auszuschließen oder verlässlich zu bestätigen.

(...)